

Discountvereinbarung | Haftungsausschluss | Beratungsverzicht

Depotinhaber

Firmenbezeichnung

Straße & Haus-Nr.

Postleitzahl | Ort

Rechtsform

Registernummer

1. gesetzlicher Vertreter | Ansprechpartner

Vorname

Nachname

Straße & Haus-Nr.

Postleitzahl | Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail-Adresse

2. gesetzlicher Vertreter | optional

Vorname

Nachname

Straße & Haus-Nr.

Postleitzahl | Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail-Adresse

FondsSuperMarkt ist eine Marke der INFOS AG, Engelplatz 59-61, 63897 Miltenberg.

Diese Discountvereinbarung bezieht sich auf FondsSuperMarkt als Marke der INFOS AG.

1. Mir ist bewusst, dass keine Anlage ohne Risiko ist! Verschiedene Einflüsse können dazu führen, dass während der Laufzeit Kursverluste entstehen. Bei Auslandsinvestitionen und besonders bei Fremdwährungen besteht neben den allgemeinen Risiken zusätzlich ein Währungs- und Wechselkursrisiko. Beide Risiken zusammengenommen können zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind keine Prognosen für die Zukunft. Mir ist bekannt, dass in Zeiten einer negativen Börsenentwicklung der Verkauf von Fondsanteilen unter Umständen unzweckmäßig ist und hierdurch möglicherweise Kursverluste entstehen. Über die mit der Anlage verbundenen Risiken habe ich mich vorab eigenverantwortlich informiert.

2. Vor dem Handel mit Fondsanteilen informiere ich mich umfassend. Hierzu stellen mir die Fondsgesellschaften die aktuellen Verkaufsprospekte, die PRIIPs-Basisinformationsblätter (BIB) und Rechenschaftsberichte zur Verfügung, die ich lese und umfassend prüfe. Mir ist bewusst, dass die von INFOS AG bereitgestellten Informationen und Unterlagen nicht als Anlageberatung oder Empfehlung zu einer bestimmten Anlage zu verstehen sind. Die Dienstleistungen der INFOS AG nehme ich grundsätzlich erst in Anspruch, wenn ich meine Anlageentscheidung bereits eigenverantwortlich getroffen habe.

3. Ich bestätige eine entsprechend hohe Risikobereitschaft zum Kauf von Investmentfonds und eine langfristige Ausrichtung meiner Kapitalanlage mit den entsprechenden Liquiditätseinschränkungen. Ich verfüge über ausreichende Erfahrung in Wertpapiergeschäften. Meine Vermögensverhältnisse lassen Investitionen in Investmentfonds, die mein Kapital ggfls. langfristig binden, zu. Ausreichende Liquidität steht mir jederzeit zur Verfügung.

4. Rabatte werden auf Ausgabeaufschläge gewährt, aus denen INFOS AG eine Provision erhalten kann, auf diese aber verzichtet und den Rabatt zu 100% an den Kunden weitergibt. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt

der Abrechnung des Rabatts der dazugehörige Vertrag über INFOS AG geschlüsselt ist. Die Konditionen habe ich zur Kenntnis genommen unter www.fonds-super-markt.de/fondsfinder/. Der maximal mögliche Rabatt auf den Ausgabeaufschlag kann ausschließlich beim Kauf von Fondsanteilen über die Kapitalanlagegesellschaft gewährt werden. Auf Änderungen des maximal möglichen Rabatts hat INFOS AG keinen Einfluss, da dieser von der Kapitalanlagegesellschaft bestimmt wird. Bei Änderung der Vorgabe durch die Kapitalanlagegesellschaft kann INFOS AG daher jederzeit die Höhe gewährter Rabatte auf Ausgabeaufschläge anpassen.

5. Aufgrund der Rabatte auf den Ausgabeaufschlag von Investmentfonds nutze ich INFOS AG lediglich als reine Abwicklungsplattform. Ich verzichte auf Beratung durch INFOS AG und nehme das mit dem Beratungsverzicht verbundene höhere Risiko einer falschen eigenen Risikoeinschätzung in Kauf. Mir ist bekannt, dass ich eine Beratung in Anspruch nehmen könnte, wünsche dies jedoch ausdrücklich nicht. Da ich gegenüber INFOS AG keinerlei Angaben zu meinen Vermögensverhältnissen oder Kenntnissen und Erfahrungen machen werde, kann und wird INFOS AG keine Angemessenheitsprüfung i.S.d. § 16 Abs. 2 FinVermV vornehmen. INFOS AG prüft mithin nicht, ob ich über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfüge, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Ich stelle INFOS AG und alle für INFOS AG tätigen Mitarbeiter von jeglicher Haftung frei, soweit die Schadensursache nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFOS AG oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftungsfreistellung gilt ebenfalls nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

6. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Geschäftsbedingung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Bitte beachten Sie unsere AGB sowie unsere Datenschutzerklärung.

AGB: <https://www.fonds-super-markt.de/agb>
 Datenschutzerklärung: <https://www.fonds-super-markt.de/datenschutz>

Ort | Datum

Unterschrift 1. gesetzlicher Vertreter

ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots bei der FNZ Bank SE



Hiermit beantragt die Gesellschaft (nachfolgend auch „Antragsteller“ oder „Kunde“ genannt) bei der FNZ Bank SE die Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots (nachfolgend auch „Arbeitszeit Depot“ oder „Depot“ genannt) zum Zwecke der Rückdeckung von Zeitwertkonten. Für das Arbeitszeit Depot gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Arbeitszeit Depot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Depotinhaber: Depotinhaber ist jeweils die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vertreten durch Personen mit jeweils gültiger Unterschriftsberechtigung gemäß Vertretungsberechtigung und Unterschriftsprobe.

Name der Gesellschaft

Rechtsform

Branche oder Branchenschlüssel¹

Straße/Haus-Nr.²

PLZ, Ort²

Aktueller Registerauszug wird beigelegt. Registernummer:

Steuerlich ansässig in Steueridentifikationsnummer/
Tax Identification Number (TIN)

Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

Ist die Gesellschaft in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein Legal Entity Identifier³ (für juristische Personen zwingend)

Sofern die Gesellschaft in weiteren Ländern steuerlich ansässig ist, sind zwingend die Angaben in dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer⁴

Anspruchspartner in der Gesellschaft für Rückfragen zur Depotöffnung und/oder zu dem Depotvertrag

Vor- und Nachname

E-Mail-Adresse Telefonnummer

¹ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen.
² Die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.
³ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.
⁴ Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland.

Bilanzstichtag

Erstellungsturnus für Bilanzwertaufstellungen

. (Tag/Monat) jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich

Hinweis: Für die Erstellung der Bilanzwertaufstellung sind bei einem Depotübertrag bzw. Einlieferung von einem Drittinstitut zur FNZ Bank die Anschaffungskosten bzw. Bilanzwerte zum Übertragungszeitpunkt unbedingt erforderlich. Liegen die Anschaffungskosten bzw. Bilanzwerte zum Übertragungszeitpunkt nicht bzw. nicht vollständig bei der FNZ Bank vor, ist die **Erstellung der Bilanzwertaufstellung durch die FNZ Bank nicht möglich!**

Die Gesellschaft erklärt, wirtschaftlich und rechtlich Eigentümer des Arbeitszeit Depots zu sein.

Die Gesellschaft erklärt, das Arbeitszeit Depot als Treuhänder für einen Treugeber zu führen. In diesem Fall ist die Anlage „Angaben zum Treugeber“ dem Eröffnungsantrag beizufügen.

Fondsauswahl

Einzelfonds (Zusätzlich gelten die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Einzelfondsanlage“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot“ genannt).)

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mittels der unter dem Punkt „Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen“ aufgeführten Unterlagen über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken.

Fondsname	ISIN/WKN
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fondsportfolios können nur nach vorheriger Absprache mit der FNZ Bank eingerichtet werden. (Zusätzlich gelten die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolios“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot.)

Lifecycle-Modell ja nein

Im Rahmen eines Lifecycle-Modells werden die oben stehenden Fonds bzw. Fondsportfolios altersabhängig von der Gesellschaft klassifiziert. Beim Wechsel in die nächste Altersklasse werden die bestehenden Fonds bzw. Fondsportfolios im Arbeitnehmerdepot in den nächsten festgelegten Fonds bzw. das nächste festgelegte Fondsportfolio umgeschichtet. Ab diesem Zeitpunkt werden laufende Beiträge ausschließlich in diesen Fonds bzw. in dieses Fondsportfolio angelegt:

gewählter Fonds/Name des gewählten Fondsportfolios

bis vollendetes Lebensjahr:

ab oben genanntem Lebensjahr bis vollendetes Lebensjahr:

ab diesem Lebensjahr:

Die Zuordnung der Arbeitnehmer zu dem dem Alter entsprechenden Fonds bzw. Fondsportfolio wird ausschließlich von der Gesellschaft durchgeführt. Die Fondsumschichtung bei Erreichen der nächsten Altersklasse erfolgt per automatisierten Verfahren – ohne weitere Weisung und ohne einen Ermessensspielraum durch die FNZ Bank. Es sind jährlich zwei Stichtage für die Umschichtung festgelegt, jeweils am 20. Mai und 20. November eines jeden Jahres (vorausgesetzt, diese Tage sind Bankarbeitstage – ansonsten am nächstmöglichen Bankarbeitstag bei der FNZ Bank).

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Datenlieferung an die FNZ Bank

Abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmerdepots werden die Daten der Arbeitnehmer entweder per Mitarbeiterliste (bei weniger als zehn teilnehmenden Arbeitnehmern) oder über eine standardisierte Textdatei (ab zehn teilnehmenden Arbeitnehmern) übermittelt. Zur Erstellung der Textdatei steht eine Anleitung zur Verfügung, die von der Gesellschaft bei der FNZ Bank angefordert werden kann.

Mitarbeiterliste (weniger als zehn teilnehmende Arbeitnehmer)

standardisierte Textdatei (ab zehn teilnehmenden Arbeitnehmern)

Verpfändung ja nein

Die Arbeitnehmerdepots können im Rahmen der Einzelverpfändung an den Arbeitnehmer verpfändet werden. Die FNZ Bank erstellt bei Depotöffnung eines Arbeitszeit Depots für jeden Arbeitnehmer eine Verpfändungsvereinbarung, die zur Unterzeichnung an die Gesellschaft gesandt wird. Nach Rücklauf der unterzeichneten Verpfändungsvereinbarungen im Original an die FNZ Bank werden diese von der FNZ Bank archiviert und das jeweilige Arbeitnehmerdepot wird mit einer entsprechenden Verfügungssperre versehen. Die Gesellschaft ist allein verantwortlich für die Richtigkeit der Unterschrift des begünstigten Arbeitnehmers und den vollständigen Rücklauf der Verpfändungsvereinbarungen an die FNZ Bank. Eine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe des Insolvenzschutzes wird durch die FNZ Bank nicht vorgenommen. Die FNZ Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)

IBAN*	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>
Kreditinstitut	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Zahlungen per Lastschriftinzug sind gewünscht, es gilt folgendes SEPA-Lastschriftmandat:

SEPA-Lastschriftmandat

Die Gesellschaft ermächtigt die FNZ Bank, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von ihrem Konto bei der von ihr o. g. externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist die Gesellschaft ihr Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Die Gesellschaft kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer von der FNZ Bank SE lautet: **DE68 2220 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung von der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird der Gesellschaft nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt (z. B. bei erstmaligem Einzug einer Lastschrift; sofern die Gesellschaft das Online-Banking nutzt, erfolgt diese Mitteilung im login-geschützten Bereich). Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtigt die Gesellschaft die FNZ Bank, Steuerguthaben zu ihren Gunsten sowie Steuerforderungen zu ihren Lasten ebenfalls über diese externe Bankverbindung abzuwickeln.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Der Kunde muss mit dem Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschriftinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

Kauf⁵

Es sind ausschließlich Betragsorders in der Währung Euro möglich. Kaufaufträge können erteilt werden in Form von:

Einzelüberweisung

Bei einer Einzelüberweisung veranlasst die Gesellschaft eine Überweisung unter Angabe der vollständigen Bankverbindung⁶ bei der FNZ Bank und der 13-stelligen Depotposition des jeweiligen Arbeitnehmerdepots.

Einzeleinzug/Sparplan

Einzeleinzug ist nur möglich, wenn die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer unter zehn liegt. Die Beiträge werden gemäß Angaben in der Mitarbeiterliste eingezogen bzw. durch schriftlichen Auftrag mitgeteilt.

Sammelzahlungen sind nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Datenaustausch muss zwingend über die standardisierte Textdatei erfolgen.
- Die Textdatei muss alle für den Kauf relevanten Daten beinhalten und spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauf vorliegen.

Sammelüberweisung⁷

Bei einer Sammelüberweisung veranlasst die Gesellschaft die Überweisung des Gesamtbetrags – unter Angabe der von der FNZ Bank mitgeteilten Musterdepotnummer – auf die Bankverbindung von der FNZ Bank. Der Kauf erfolgt nach Geldeingang. Ein fester Käufertermin kann nicht berücksichtigt werden.

Sammeleinzug⁷

Beim Sammeleinzug veranlasst die FNZ Bank den Einzug des Gesamtbetrags von der von der Gesellschaft benannten Bankverbindung.

⁵ Für Käufe von Einzelfondsanlagen gelten zusätzlich die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Einzelfondsanlage“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot. Für Käufe von Fondsportfolios gelten zusätzlich die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolios“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot.

⁶ Sie können auf folgendes Treuhandkonto von der FNZ Bank bei der Commerzbank AG München überweisen: Begünstigter: FNZ Bank SE, IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00, BIC: COBADEFFXXX.

⁷ Wenn die Textdatei Fonds mit unterschiedlichen Cut-off-Zeiten bzw. mit Forward Pricing enthält, ist ein einheitliches Kaufdatum nicht möglich.

Verkauf⁸

Verkäufe können jederzeit per schriftlichem und ordnungsgemäß unterzeichnetem Verkaufsauftrag vorgenommen werden. Es sind Betragsorders unter Angabe des Betrags in der Währung Euro oder Stückeorders möglich.

Verfügung durch die Gesellschaft bei verpfändeten Arbeitnehmerdepots: Dem schriftlichen Verkaufsauftrag ist eine freischriftliche, unterschriebene Freigabeerklärung durch den Arbeitnehmer beizulegen.

⁸ Für Verkäufe von Einzelfondsanlagen gelten zusätzlich die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Einzelfondsanlage“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot. Für Verkäufe von Fondsportfolios gelten zusätzlich die Regelungen unter Punkt „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolios“ der Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot. Die Orders zum Verkauf werden gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios durchgeführt, indem von der FNZ Bank gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert werden.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Mitteilungen zum Depot

Der Gesellschaft werden nachfolgend genannte Mitteilungen gemäß den vereinbarten Regelungen in den unten genannten Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Pro Musterdepot erhält die Gesellschaft:

- Steuerbescheinigung kumuliert
- Wertpapierabrechnung mit steuerlichen Hinweisen nach Ertragsausschüttungen kumuliert
- Bilanzwertaufstellung kumuliert

Pro Arbeitnehmerdepot erhält die Gesellschaft:

- Abrechnungen und Depotauszüge

Einzelheiten zu den Mitteilungen sind in den unten aufgeführten und vereinbarten Vertragsunterlagen für das Arbeitszeit Depot enthalten.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank und die Gesellschaft vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, der Gesellschaft ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft damit einverstanden, dass die FNZ Bank das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an die Gesellschaft gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden der Gesellschaft auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Die Gesellschaft stimmt hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu.

Online-Banking Employee

Für den Online-Zugang zu Online-Banking Employee gelten die Bedingungen für das Online-Banking Employee für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger. Die Gesellschaft erhält eine Overview-Sicht über alle Arbeitnehmerdepots und kann den einzelnen Arbeitnehmern ein Sichtrecht auf das dem jeweiligen Arbeitnehmer zugeschlossene Arbeitnehmerdepot einräumen. Transaktionen sind über das Online-Banking Employee nicht möglich. Depotauszüge können über das Online-Banking Employee eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden. Die Online-Depotauszüge stehen für das laufende und vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung.

Die FNZ Bank und die Gesellschaft vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die FNZ Bank als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, der Gesellschaft auf dem elektronischen Kommunikationsweg in ihrem Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Online-Postkorb“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft stimmt hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Online-Postkorb und die in ihrem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

Einrichtung des Online-Zugangs

Ansprechpartner im Unternehmen

Für folgende Person(en) soll jeweils ein Online-Zugang eingerichtet werden (es können beliebig viele Personen benannt werden, diese sind ggf. auf separater Anlage zum Depoteröffnungsantrag freischriftlich zu ergänzen):

Name des Ansprechpartners:	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse: <input type="text"/>
Name des Ansprechpartners:	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse: <input type="text"/>
Name des Ansprechpartners:	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse: <input type="text"/>

Externer Dienstleister

Für nachfolgende Person(en) eines externen Dienstleisters soll jeweils ein Online-Zugang eingerichtet werden (es können beliebig viele Personen benannt werden, diese sind ggf. auf separater Anlage zum Depoteröffnungsantrag freischriftlich zu ergänzen). Falls die Gesellschaft einen externen Dienstleister mit der Administration der Depots beauftragt, kann dieser seine Online-Berechtigung eigenständig verwalten (d. h., bestehende Online-Zugänge ändern und neue Online-Zugänge anlegen lassen).

Als externer Dienstleister eingesetzt ist:	<input type="text"/>	
Name des externen Dienstleisters:	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:	<input type="text"/>	
Name des Ansprechpartners:	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	<input type="text"/>	

Wird zusätzlich zu den Online-Depotauszügen der postalische Versand der Depotauszüge gewünscht? ja nein

X _____
Unterschrift

X _____
Unterschrift

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Arbeitszeit Depot

Ansparphase:

Auf den Namen des Arbeitnehmers wird ein eigenes Arbeitnehmerdepot angelegt. Die Zuführungen zu den Arbeitnehmerdepots müssen neben der Sparleistung auch den AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beinhalten. Beide Zahlungsströme können in getrennten Depotpositionen geführt werden, wobei die Kapitalanlage in beiden Depotpositionen identisch ist. Die FNZ Bank übernimmt keine Überprüfung, ob der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der gesetzlich geforderten Höhe entspricht.

Freistellungsphase:

Die Gesellschaft kann vor Beginn der Freistellungsphase das Depotguthaben in eine weniger volatile Anlageform (z. B. Geldmarktfonds) umschichten lassen. Ein entsprechendes Formular steht bei Bedarf zur Verfügung. Bei Beendigung der Freistellungsphase kann das Restguthaben in die ursprüngliche Anlageform umgeschichtet werden.

Zu Beginn der Freistellungsphase teilt die Gesellschaft der FNZ Bank schriftlich mit Unterschrift des Arbeitnehmers den Namen des freizustellenden Arbeitnehmers, die Depotnummer und den Entnahmeplan (d. h., den monatlichen Auszahlungsbetrag aus dem Wertguthaben des Arbeitnehmers und den AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Dauer der Auszahlung) mit.

Die FNZ Bank überweist monatlich die Entnahmebeträge aus dem Wertguthaben und den AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf das Bankkonto der Gesellschaft.

Störfall

Um im Störfall die ggf. nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge errechnen zu können, besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht. Die FNZ Bank kann auf Wunsch die damit einhergehende SV-Luft-Berechnung und Störfallberechnung übernehmen. Wird die FNZ Bank mit dieser Dienstleistung beauftragt, ist die Gesellschaft verpflichtet, für die einzelnen Arbeitnehmer folgende Daten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu liefern:

- Sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen (z. B. Dezember-Gehaltsbescheinigung)
- Nachträgliche Änderung des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens (z. B. durch Anwendung der März-Klausel)
- Wechsel des Rechtskreises Ost/West
- Sozialversicherungsfreie Zeiten (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)

Diese Unterlagen sind bis spätestens 30. September des Folgejahres oder bei Eintritt des Störfalls unaufgefordert einzureichen.

Die zeitliche Zuordnung von Zuführungen und Entnahmen in der SV-Luft-Berechnung basiert auf dem Zeitpunkt der Verbuchung der entsprechenden Transaktionen auf dem Arbeitszeit Depot bei der FNZ Bank.

Die FNZ Bank berechnet die SV-Luft sowohl nach dem Summenfelder- als auch nach dem Optionsmodell. Im Störfall nimmt die FNZ Bank eine Günstigerprüfung zwischen beiden Modellen vor. Die Störfallberechnung von der FNZ Bank berücksichtigt keine Teilstörfälle, sondern basiert auf der Annahme, dass im Störfall eine Gesamtauszahlung vorgenommen wird. Bei Eintritt eines Störfalls erteilt die Gesellschaft einen schriftlichen Verkaufsauftrag an die FNZ Bank, ein entsprechendes Formular kann angefordert werden. Die FNZ Bank führt den Verkauf der Anteile aus dem entsprechenden Arbeitnehmerdepot durch und überweist den Gegenwert auf das Bankkonto der Gesellschaft. Falls die FNZ Bank mit der Störfallberechnung beauftragt wurde, wird eine Störfallmitteilung zur Verfügung gestellt, der der sozialversicherungspflichtige Anteil des Wertguthabens entnommen werden kann. Basiert der Störfall auf Insolvenz des Arbeitgebers, ist die Gesellschaft bzw. der Treuhänder/Abwickler verpflichtet, die FNZ Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass über das Vermögen der Gesellschaft Insolvenz antrag gestellt wurde. Der Auftrag zum Verkauf der gesamten Anteile wird vom Treuhänder/Abwickler per Formular mitgeteilt. Die FNZ Bank führt den Verkauf der Anteile aus allen Arbeitnehmerdepots durch und überweist den Gegenwert auf das Bankkonto des Treuhänders/Abwicklers. Falls die FNZ Bank mit der Störfallberechnung beauftragt wurde, wird dem Treuhänder/Abwickler eine Störfallmitteilung zur Verfügung gestellt, die für jeden Mitarbeiter das Wertguthaben zum Zeitpunkt des Störfalls (= Zeitpunkt des Gesamtverkaufs) und den SV-pflichtigen Anteil je Versicherungsart enthält.

SV-Luft- und Störfallberechnung soll von der FNZ Bank übernommen werden: ja nein

Die Gesellschaft ermächtigt ggf. den steuerlichen Berater bzw. die externe Lohnabrechnungsstelle, die Daten mit der FNZ Bank direkt auszutauschen.

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der FNZ Bank höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der FNZ Bank kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechnete Dritte

Die FNZ Bank stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der FNZ Bank geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass Kundendaten (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die FNZ Bank ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die FNZ Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die FNZ Bank, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der FNZ Bank verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die FNZ Bank berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

per E-Mail /Online- Postkorb per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeformen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur FNZ Bank widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@fnz.de.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemitteilungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Bemerkungen des Vermittlers

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Die Gesellschaft erklärt, dass sie im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerlieferungen; sofern auf fremde Veranlassung gehandelt wird, teilt die Gesellschaft der FNZ Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Die Gesellschaft ist darauf hingewiesen worden, dass sie als juristische Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der FNZ Bank erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt die Gesellschaft, dass sie das Depot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitteilen, auf Verlangen wird die Gesellschaft der FNZ Bank hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern die Gesellschaft diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die Gesellschaft stimmt zu, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt die von der Gesellschaft bzw. die von deren Bevollmächtigten (m/w/d) bzw. die von Vertretern des Anlageausschusses erteilten Aufträge in nicht-komplexe Fondsanteile ausschließlich auf deren Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist die Gesellschaft hiermit explizit darauf hin, dass die FNZ Bank bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Die FNZ Bank überprüft beim reinen Ausführungsgeschäft nicht, ob die von der Gesellschaft getroffene Anlageentscheidung für diese angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob die Gesellschaft über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen zu können. Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die von der Gesellschaft getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz der Gesellschaft entspricht.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Erteilen die Gesellschaft bzw. ein Bevollmächtigter bzw. die Vertreter des Anlageausschusses einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter bzw. die Vertreter des Anlageausschusses im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ ihre/seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angeben. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die FNZ Bank dann die von der Gesellschaft bzw. ihrem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter des Anlageausschusses angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich komplexer Fonds mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die von ihr bzw. ihrem Bevollmächtigten bzw. die von Vertretern des Anlageausschusses getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht ihren/seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank die Gesellschaft auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen, wenn das von ihr bzw. ihrem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter des Anlageausschusses ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die FNZ Bank überprüft nicht, ob die von der Gesellschaft getroffene Anlageentscheidung ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, ihren finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und ihren Anlagezielen einschließlich ihrer Risikotoleranz entspricht.

Hinweis: Für den Fall, dass die Gesellschaft Fondsanteile an komplexen Fonds erwerben möchte, reichen Sie bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ ein. Dies betrifft sämtliche Depot-/Kontoinhaber. Ansonsten ist ein Erwerb von Fondsanteilen an komplexen Fonds nicht möglich!

Die FNZ Bank weist die Gesellschaft hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet somit auch nicht für die von der Gesellschaft bzw. dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter des Anlageausschusses getroffene eigenständige Anlageentscheidung und/oder die Anlagevermittlung des Vermittlers und/oder die Anlageempfehlung des Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters der Gesellschaft. Sofern die FNZ Bank der Gesellschaft über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktcommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung, dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die Ausführungen in den Punkten „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“, „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt) hat die Gesellschaft zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass die Gesellschaft – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch ihren Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch ihren Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fondszielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank weist die Gesellschaft hiermit ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen gemäß Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot gelten. Bezüglich Aufträgen über den Kauf/Verkauf von ETFs weist die Gesellschaft ausdrücklich daraufhin, dass diese gemäß den vorstehend genannten Regelungen außerbörslich ausgeführt werden.

US-Personen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie nicht gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge entsprechend der Regelung in Punkt „Ausschüttungen“ der Bedingungen für das Investmentdepot wieder zum Anteilpreis in denselben Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, an dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle relevanten Daten vorliegen, spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach angelegt (automatische Wiederanlage). Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Das Informationsmaterial und die Verkaufsunterlagen bestehen derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Die nachfolgend aufgeführten Informationsmaterialien und die Verkaufsunterlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

- Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds
- Ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, sofern unten angekreuzt
- Die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB; PRIIPs-Basisinformationsblätter)
- Aktueller Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds
- Aktueller Halbjahres-/Jahresbericht des jeweiligen Fonds

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Anstelle der Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds wurde der Gesellschaft das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Ja, das o. g. Informationsmaterial und die o. g. Verkaufsunterlagen wurden der Gesellschaft rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und sie verzichtet auf die Aushändigung dieser Unterlagen.

Die Gesellschaft wird darauf hingewiesen, dass sie die aufgeführten Verkaufsunterlagen und Informationsmaterialien des jeweiligen Fonds vor dem Erstauftrag sowie bei sämtlichen Folgeaufträgen rechtzeitig auch unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds oder, sofern angekreuzt, das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds kann die Gesellschaft zudem im geschützten Online-Bereich unter www.fnz.de einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Gesellschaft wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das jeweilige PRIIPs-Basisinformationsblatt unter www.fnz.de mit Eingabe der Wertpapierkennnummer als PDF-Datei einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Des Weiteren wird die Gesellschaft über ihr Recht aufgeklärt, dass sie die PRIIPs-Basisinformationsblätter kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. übermittelt bekommen kann.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Grundsätze über die Auftragsausführung (Best Execution Policy) bei der FNZ Bank SE
 - Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Bedingungen für das Online-Banking Employee für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
 - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
 - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
 - Informationen zum Datenschutz
 - Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das Arbeitszeit Depot**
 - Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
 - Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformationen**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.fnz.de/vu-ebaseAZD oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Vertretungsberechtigt sind der/die Inhaber, persönlich haftende(n) Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstand/Vorstände und/oder Prokuristen

Ort, Datum

X

Unterschrift

X

Unterschrift

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der FNZ Bank gezahlt wird.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der FNZ Bank und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die FNZ Bank ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Unterschrift

X

Unterschrift

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depotöffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Arbeitszeit Depots

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch die Gesellschaft, von der FNZ Bank veröffentlichten Vertragsunterlagen und Informationen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.fnz.de/vu-ebaseAZD zu finden sind, sowie alle Verkaufsunterlagen der Gesellschaft rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, der Gesellschaft sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, sie anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler der Gesellschaft sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, die Gesellschaft anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder Postident: Der Vermittler bestätigt, dass der/die Verfügungsberechtigte(n) der Gesellschaft persönlich anwesend war(en) und die jeweiligen Unterschriften in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt, dass ihm der jeweilige Ausweis/Reisepass und die Unterlagen zur Identifizierung der Gesellschaft im Original vorgelegen haben und die den Antragsunterlagen beigefügten Kopien dieser Dokumente mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen. Ferner bestätigt der Vermittler die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des/der Verfügungsberechtigte(n) und der Gesellschaft.

Vermittlernummer

Name des Vermittlers

Tel.-Nr. des Vermittlers

IHK-Register-Nr. des Vermittlers
(nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)



Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds bei der FNZ Bank SE

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds bei der FNZ Bank SE (nachfolgend die FNZ Bank genannt).

Wichtige Hinweise: Sie können die Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds auch in unserem Online-Banking durchführen. Alternativ reichen Sie uns das Formular bitte unterzeichnet per E-Mail ein.

Depotnummer	<input type="text"/>
-------------	----------------------

Bitte Depotnummer unbedingt angeben (siehe Depotauszug)!

Depotinhaber(in)/Gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigter			
Nachname	<input type="text"/>		
Vorname(n) <small>(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)</small>	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>			
PLZ	Ort	Land	<input type="text"/>

Die Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds ist personenbezogen und gilt daher auch für alle weiteren Investmentdepots bei der FNZ Bank sowie für Investmentdepots, für die eine Vertretungsberechtigung besteht.

Erklärung zu Risiken bei Transaktionen mit komplexen Fonds

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich

- die „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, je nach Vereinbarung, im Rahmen der Eröffnung des Investmentdepots mit Konto flex und
- die hier beiliegenden Informationen „Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken bei Transaktionen mit komplexen Fonds“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert habe und mir die Funktionsweise sowie die besonderen Risiken von komplexen Fonds klar geworden sind.

Insbesondere bin ich mir auch der besonderen Verlustrisiken bewusst, die bei Transaktionen mit komplexen Fonds bestehen und in den nachfolgenden Informationen auch nochmal erläutert werden, und akzeptiere diese. Mir ist bewusst, dass bei Transaktionen mit komplexen Fonds

- die Gefahr des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals zzgl. anfallender Kosten besteht,
- ich nur solches Kapital für Spekulationen einsetzen sollte, dessen Verlust meine Existenz nicht gefährdet,
- spekulative Käufe niemals kreditfinanziert werden sollten.

Insbesondere bin ich mir auch über die bei Finanztermingeschäften bestehenden besonderen Verlustrisiken bewusst und akzeptiere diese, die auch nochmal in den nachfolgenden Informationen erläutert sind. Mir ist bewusst, dass beim Handel mit Finanztermingeschäften

- die Gefahr des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals zzgl. anfallender Kosten besteht, die aufgrund der hohen Hebelwirkung und aufgrund des gegen Null gehenden Zeitwertes gegeben ist,
- ich nur solches Kapital für Spekulationen einsetzen sollte, dessen Verlust meine Existenz nicht gefährdet,
- spekulative Käufe niemals kreditfinanziert werden sollten.

Geltung der Vertragsbedingungen

Für die Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger und die weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen (z. B. Depotbedingungen, Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger), Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.fnz.de zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Ausschluss der Anlageberatung

Die Ausführungen in den Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank SE“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Mir ist bekannt und ich stimme zu, dass die FNZ Bank Transaktionsaufträge ihrer Kunden zu komplexen Fonds lediglich im beratungsfreien Geschäft ausführt, sie bietet keine individuelle Anlageberatung an. Die FNZ Bank führt lediglich eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG und keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG durch. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Wichtiger Hinweis: Soweit Sie durch Ihre Unterschrift den Empfang der oben genannten Unterlagen bestätigen, geht die FNZ Bank davon aus, dass die Anlage in dem von Ihnen gewählten komplexen Fonds für Sie angemessen ist, d. h. Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügen und die damit verbundenen Risiken verstanden haben.

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber(in)/Gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigter

Wichtige Hinweise/Informationen über (Verlust-)Risiken bei Transaktionen mit komplexen Fonds

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Transaktionen mit komplexen Fonds stehen den Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüber. Jeder Kunde, der Transaktionen mit komplexen Fonds tätigen will, muss zuvor über die Risiken bei Transaktionen mit komplexen Fonds informiert sein.

Die nachfolgenden Informationen unterrichten Sie nur über die (Verlust-)Risiken bei Transaktionen mit komplexen Fonds und ersetzen nicht eine persönliche Beratung.

I. Komplexe Fonds

Als komplexe Fonds sind u. a. offene Investmentfonds, die nicht nach den Vorgaben der europäischen OGAW-/UCITS-Richtlinie errichtet wurden (sog. offene Alternative Investmentfonds, z. B. Immobilienfonds), bestimmte Exchange Traded Funds (ETFs) sowie geschlossene Alternative Investmentfonds anzusehen. Je nach Ausgestaltung unterscheiden sich diese Fonds in ihrem Risikopotential zum Teil erheblich voneinander.

II. Risiken durch Investition in Derivate

Komplexe Fonds können auch in Derivate, z. B. Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps etc., investiert sein. Diese Finanzinstrumente werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zum einen zur Absicherung des komplexen Fonds eingesetzt, zum anderen können sie auch einen Teil der Anlagepolitik bilden. Mit dem Einsatz von Derivaten können Risiken verbunden sein, die über die Risiken anderer Finanzinstrumente hinausgehen.

III. Risiken durch Durchführung von Wertpapierleihegeschäften

Komplexe Fonds können zur Renditeoptimierung Wertpapierleihegeschäfte eingehen, sofern entsprechende Sicherheiten vorhanden sind. Das Risiko hierbei besteht darin, dass der Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückführung der Leihe nicht erfüllen kann und der verleihende Fonds sich nicht in ausreichendem Maße aus dem Verkauf der Sicherheiten befriedigen kann. Hierdurch können Verluste für das Fondsvermögen und folglich Vermögensverluste für den Kunden drohen.

IV. Besondere Risiken offener Immobilienfonds

1. Marktrisiken

Aus dem Anlageschwerpunkt Immobilien ergeben sich insbesondere folgende Risiken: Mieterträge können aufgrund von Leerständen bzw. bei zahlungsunfähigen Mietern sinken. Die Attraktivität der jeweiligen Immobilienstandorte kann sinken, so dass bei einer Neuvermietung nur noch geringere Mieten erzielbar sind. Sofern der Fonds selbst Bauprojekte ausführt, können Probleme bei der ersten Vermietung entstehen. Bei Bauprojekten kann sich bspw. die Fertigstellung aus verschiedensten Gründen verzögern, dadurch wird das Objekt teurer als bei Baubeginn angenommen.

2. Risiken aus der Anlage liquider Mittel

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel oft vorübergehend in anderen Anlagenformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform bestehen.

3. Risiken bei Investition in im Ausland gelegene Objekte

Die Anleger sind zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Ermittlung des Anteilpreises in Euro konvertiert wird.

4. Risiken aus der Aussetzung von Anteilrücknahmen

Immobilien können nicht jederzeit kurzfristig veräußert werden. Dadurch kann es im Ausnahmefall (falls viele Anleger gleichzeitig Fondsanteile zurückgeben möchten), zur Aussetzung der Anteilrücknahme kommen da die Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) zunächst Liegenschaften verkaufen muss, um ausreichend Liquidität zu schaffen. Die Aussetzung von Anteilrückgaben betrifft alle Anleger. Freibeträge können während dieser Zeit nicht geltend gemacht werden.

5. Risiken aus den gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen der Anteilrücknahme

Während der gesetzlichen Mindesthaltfrist von 24 Monaten und der 12-monatigen Rückgabefrist können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Damit besteht das Risiko, dass der durch den Neuanleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Anteilpreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Der erzielte Rückgabepreis liegt ggf. unter dem Rücknahmepreis, den Bestandsanleger bei sofortiger Rückgabe erzielen. Anleger können sich nicht sicher sein, dass sie die von ihnen erworbenen Fondsanteile an offenen Immobilienfonds zu dem von ihnen erwarteten Wert, noch zu dem von ihnen geplanten Termin an die Verwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Bei einem börslichen Verkauf müssen Anleger ggf. erhebliche Verluste hinnehmen.

V. Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)

Exchange Traded Funds (ETFs) sind börsengehandelte Fonds, die die Wertentwicklung eines Index – wie beispielsweise des DAX – nachbilden. Geldanlagen in ETF sind mit besonderen Risiken behaftet. Diese ergeben sich nicht nur aus dem Markt, in den investiert wird, sondern insbesondere aus der Konstruktion des ETF. Das Risiko aus der Konstruktion eines ETF hängt grundsätzlich von der gewählten Replikationsmethode ab:

1. Risiken bei ETF mit physischer Replikation

Im Fall von ETF, die eine physische Replikation verwenden, können verschiedenste Faktoren (bspw. die Transaktionskosten im Zusammenhang mit Änderungen der Indexzusammensetzung, der Zeitpunkt und die steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen etc.) die Wertentwicklung beeinflussen mit der Folge, dass die Erträge des ETF stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind als die des zugrunde liegenden Index.

2. Risiken bei ETF mit synthetischer Replikation

Im Fall von ETF mit synthetischer Replikation sind die Basiswerte nicht physisch vorhanden, sondern es werden Swap-Positionen oder andere Derivate erworben, in denen die Basiswerte abgebildet sind. In diesem Fall ist der ETF einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt, wenn der Swap-Vertragspartner (in der Regel eine Bank) nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Swap-Vertrag zu erfüllen.

VI. Typische Risiken geschlossener Alternativer Investmentfonds

1. Risiko des teilweisen/gänzlichen Kapitalverlustes

Geschlossene Alternative Investmentfonds sind einem Unternehmen vergleichbar, welches Gewinne erzielen, aber auch Verluste erleiden kann. Es besteht daher immer das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft am Ende der Laufzeit des Fonds nicht in der Lage ist, die geleistete Einlage ganz oder auch nur teilweise zurückzuzahlen.

2. Risiken der Kapitalbindung/eingeschränkten Fungibilität

Geschlossene Alternative Investmentfonds sind in der Regel für einen bestimmten Zeitraum (Laufzeit) aufgelegt. Eine vorzeitige Rückgabe der Anteile (Beteiligung) ist bei geschlossenen Alternativen Investmentfonds immer ausgeschlossen. Der Verkauf von Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft ist zwar möglich, allerdings existiert kein regulierter Markt für die Veräußerung von Beteiligungen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds.

Checkliste für vollständige Depoteröffnungsunterlagen

Um eine schnelle Bearbeitung bei der FNZ Bank zu gewährleisten und zeitaufwendige Rücksendungen zu vermeiden, bitte beachten!

Dokument	Häufige Rücksendungsgründe, die eine Eröffnung des Depots verhindern bzw. häufige Gründe, die zu Rückfragen führen	OK?
Depoteröffnungsantrag bzw. Depotvertrag	Ist die <u>Branche</u> oder der <u>Branchenschlüssel</u> angegeben (den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.fnz.de abrufen)?	<input type="checkbox"/>
	Haben die <u>vertretungsberechtigten</u> Personen unterschrieben?	<input type="checkbox"/>
	Ist mindestens ein <u>Fonds angegeben</u> ?	<input type="checkbox"/>
	Sollte ein Fonds gewünscht sein, der als komplexer Fonds eingestuft wurde, reichen Sie bitte auch das Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ (Formularnummer F_4602) ein.	<input type="checkbox"/>
	Sind die <u>Unterschrift und der Stempel</u> (ggf. Stempel der Zentrale) des <u>Vermittlers</u> vorhanden?	<input type="checkbox"/>
	Ist für die Einrichtung und Nutzung von Online-Banking Employee mindestens ein User angegeben?	<input type="checkbox"/>
	Sind für die <u>Online-Banking Employee-User</u> folgende Daten angegeben? <ul style="list-style-type: none"> ● Name, Vorname <u>und</u> ● Telefonnummer <u>und</u> ● E-Mail-Adresse 	<input type="checkbox"/>
Die <u>PIN</u> für den Online-Zugang wird immer postalisch an die Firmenadresse verschickt! Für einen Versand an eine <u>andere Adresse</u> (z. B. der Mitarbeiter ist in einer anderen Filiale) ist neben den Daten des Users die abweichende Adresse für den PIN-Versand mit anzugeben.	<input type="checkbox"/>	
Aktueller Handelsregisterauszug*	Ist die Abschrift nicht <u>älter als 3 Monate</u> ?	<input type="checkbox"/>
Transparenzregister	Eintrag im Transparenzregister – ab 01.01.2023 zwingend Einreichung der Abschrift bei der FNZ Bank (nicht älter als 3 Monate!)	<input type="checkbox"/>
Vertretungsberechtigung und Unterschriftsproben	Sind <u>alle Organmitglieder</u> auf dem Formular aufgeführt? <ul style="list-style-type: none"> ● Für Organmitglieder, die auch auf dem Depot/Konto <u>verfügungsberechtigt</u> sein sollen, sind alle Angaben sowie eine Unterschriftsprobe erforderlich. ● Für Organmitglieder, die <u>nicht verfügungsberechtigt</u> sein sollen, sind alle Angaben erforderlich, jedoch kann die Unterschriftsprobe entfallen. 	<input type="checkbox"/>
	Sind <u>alle weiteren Vertretungs- und Verfügungsberechtigten</u> aufgeführt und sind die Daten vollständig ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>
	Haben <u>vertretungsberechtigte Personen</u> der Firma (inkl. Stempel) <u>unterschrieben</u> ?	<input type="checkbox"/>
	Sind der <u>Stempel</u> (ggf. Stempel der Zentrale) und die <u>Unterschrift des Vermittlers</u> vorhanden?	<input type="checkbox"/>
Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten	Sind die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen mit > = 25 % Beteiligungs- und/oder Kontrollverhältnis bzw. mit vergleichbarer faktischer Kontrolle oder der fiktive wirtschaftlich Berechtigte) vollständig aufgeführt?	<input type="checkbox"/>
	Sind der <u>Stempel</u> (ggf. Stempel der Zentrale) und die <u>Unterschrift des Vermittlers</u> vorhanden?	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiterliste	Ist die Mitarbeiterliste (<u>kleiner zehn Mitarbeiter – immer erforderlich</u>) ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>
	Ist die <u>Angabe des Versorgungstyps</u> (s. Formular) je Position angegeben?	<input type="checkbox"/>
	Stimmen die Angaben zur Zahlungsweise (Überweisung/Einzug) mit dem Depoteröffnungsantrag überein? (Bei Abweichungen wird die Bearbeitung bei der FNZ Bank gemäß der Angabe auf der Mitarbeiterliste vorgenommen.)	<input type="checkbox"/>

* Falls es sich um die Rechtsform einer „GmbH & Co. KG“ handelt, bitte die Handelsregister-Auszüge für beide Gesellschaften einreichen.

Identifikation per POSTIDENT

FondsSuperMarkt ist gesetzlich verpflichtet, jeden Depotinhaber, gesetzlichen Vertreter oder Vollmachtnehmer gegenüber der Depotbank anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

1.		<h3>Notwendige Dokumente</h3> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Gültiger Personalausweis oder Reisepass ✓ POSTIDENT-Coupon (siehe unten) <p>Details unter www.fonds-super-markt.de/identitaetsfeststellung</p>
2.		<h3>So einfach geht's</h3> <ul style="list-style-type: none"> ✓ POSTIDENT ist in einer beliebigen Filiale der Deutschen Post AG durchführbar ✓ Ein Mitarbeiter prüft Ihr vorgelegtes Ausweisdokument und bittet Sie um eine digitale Unterschriftsprobe ✓ Die Daten werden FondsSuperMarkt verschlüsselt zur Verfügung gestellt ✓ Der Service ist für Sie kostenlos, FondsSuperMarkt übernimmt die Kosten des POSTIDENT-Verfahrens

Coupon ist **mehrfach** verwendbar

Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für FondsSuperMarkt.de by INFOS AG

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.



POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de

Hinweise für Filialmitarbeiter:

- Barcode einscannen / VGA 1611/PI aufrufen



- Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 6 | 1 | 9 | 6 | 0 | 8 | 1 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

0 | 1 | | | | | | | | | | | | | |

- Identifizierung (VGA 1611 / Postident „Basic“) durchführen
- Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline